ZBB 2000, 182

BGB §§ 767, 776; AGBG § 9

Unwirksamkeit von Tilgungsänderungen (hier: Schlußzahlungen statt Monatsraten) zu Lasten des Bürgen trotz Ermächtigungsklausel in Formularbürgschaft

BGH, Urt. v. 06.04.2000 - IX ZR 2/98 (OLG Hamm), ZIP 2000, 962

Amtliche Leitsätze:

- 1. Ist eine weite Zweckerklärung unwirksam, kann die Bürgschaft aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung Zinsänderungen umfassen, die dazu dienen, den Zinssatz der Hauptschuld den wechselnden Refinanzierungsmöglichkeiten nach oben oder unten in marktkonformer Weise anzupassen.
- 2. In der Vereinbarung zwischen Gläubiger und Hauptschuldner, ein Darlehen nicht mehr in monatlichen Raten, sondern am Ende der Darlehenslaufzeit in einer Summe zu tilgen, kann eine unwirksame Erweiterung der Verpflichtung des Bürgen i. S. v. § 767 Abs. 1 Satz 3 BGB liegen.
- 3. Die klauselmäßige Ermächtigung des Gläubigers durch den Bürgen zum Abschluß derartiger Vereinbarungen verstößt gegen § 9 AGBG.
- 4. Zu den Folgen der Unwirksamkeit eines klauselmäßigen Verzichts des Bürgen auf die Rechte aus § 776 BGB (im Anschluß an BGH, Urt. v. 2. 3. 2000 IX ZR 328/98, *ZIP 2000, 656*).